Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worblentalstrasse 66
3063 Ittigen
info@are.admin.ch

31. Oktober 2026

Michel Piot, Direktwahl +41 62 825 25 06, michel.pio@strom.ch

Stellungnahme zur Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zum angepassten Konzept Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zum angepassten Konzept Windenergie Stellung nehmen zu können.

Der VSE begrüsst, dass das ARE das Konzept Windenergie an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sowie an die Bestimmungen des Beschleunigungserlasses anpasst. Der VSE stellt aber gleichzeitig fest, dass das überarbeitete Konzept die Hürden für die Windenergie erhöhen wird, statt zu deren Ausbau beizutragen. Es läuft damit den energiepolitischen Bestrebungen des Bundes für den Ausbau der erneuerbaren Energien klar zuwider.

I. Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone ist unter Berücksichtigung der neuen nationalen Windpotenziale zu überarbeiten

Die Windenergie stellt eine wertvolle Ergänzung zur Produktion aus Photovoltaik und Wasserkraft dar. Das BFE hat im Jahr 2022 in seiner Studie «Windpotenzial Schweiz 2022» eine Neuberechnung des Windpotenzials auf Basis des Windatlas 2019 erstellt und einen Wert von 29.5 TWh/Jahr abgeschätzt. Der VSE hat darauf aufbauend in seiner aktualisierten Studie «Energiezukunft 2050» in der Variante «mehr Wind» gezeigt, dass Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Winterstromproduktion leisten kann und dass mittels einer optimalen Kombination von Photovoltaik und Wind die saisonalen Unterschiede zwischen Stromangebot und -nachfrage am besten und volkswirtschaftlich optimal ausgeglichen werden können.

Konkrete Ziele zum Ausbau der Windenergie liegen im Energiegesetz nicht vor. Der Bundesrat hat allerdings in der Energieverordnung für das Jahr 2030 ein Zwischenziel von 2.3 TWh/Jahr festgelegt und weist damit implizit auf die Wichtigkeit des beschleunigten Windenergieausbaus hin. Entsprechend wird im Entwurf des vorliegenden Konzeptes auch festgehalten, dass der bestehende Orientierungsrahmen

überarbeitet werden muss und aktualisiert werden wird, sobald mit den Energieperspektiven 2060 entsprechende Ausbauziele für der Windenergie vorliegen. Für eine sachgerechte Interessenabwägung auf Richtplanstufe ist es unabdingbar, das Potenzial der Windenergie angemessen zu berücksichtigen, denn nur so kann sichergestellt werden, dass das nationale Interesse an der Windenergienutzung im Rahmen der Interessenabwägung auf Augenhöhe mit den Schutzinteressen berücksichtigt und angemessen gewichtet werden kann.

Ohne einen entsprechend aktualisierten Orientierungsrahmen besteht das erhebliche Risiko, dass die Anwendung der neuen Konfliktpotenzialkarte zu einer unverhältnismässigen Verschärfung mit faktischen Ausschlusswirkungen führt, ohne dass dem aktuellen energiepolitischen Interesse an der Windenergienutzung das erforderliche Gewicht beigemessen wird. Dies könnte die Ausscheidung geeigneter Gebiete in der Richtplanung erheblich erschweren und die Erschliessung dringend benötigter Windenergiepotenziale gefährden.

II. Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz darf keine Ausschlusswirkung entfalten

Die neue Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz ist grundsätzlich als Fortschritt hin zu einer einheitlichen, schweizweiten Beurteilungsgrundlage für die Verträglichkeit zwischen der Windenergienutzung und den Interessen des Schutzes von Brut- und Greifvögeln zu begrüssen. Sie schafft einen wertvollen Überblick über das Konfliktpotenzial und macht mögliche Konflikte frühzeitig sichtbar. Die Konfliktpotenzialkarte stellt also eine geeignete Grundlage für die Interessenabwägung auf Richtplanstufe sowie für weiterführende Abklärungen auf Stufe Nutzungsplanung dar.

Erhebliche Vorbehalte bestehen aber in diesem Zusammenhang gegenüber der vorgesehenen Einordnung und Anwendung der Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz. Gemäss dem Entwurf sollen die Konfliktpotenzialkategorien «hoch» und «sehr hoch» als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» und die Kategorien «gering» und «mittel» als «Vorbehaltsgebiete» behandelt werden. Damit werden die Ergebnisse einer generalisierten Konfliktpotenzialkarte unmittelbar mit planerischen Kategorien verknüpft. Mit dieser Kategorisierung droht die Karte faktisch weitreichende Ausschlusswirkungen zu entfalten, statt – wie erwünscht – ein Hilfsmittel zu sein, um die Interessen stufengerecht, sachgerecht und verhältnismässig abzuwägen. Der VSE erachtet diese Verknüpfung als problematisch.

III. Anträge des VSE

Der VSE beantragt, die Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz zu überarbeiten und ihre behördenverbindliche Einführung als Beurteilungsgrundlage zurückzustellen, bis der Orientierungsrahmen für die Interessenabwägung auf Richtplanstufe aktualisiert und an die geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie das heutige Potenzial der Windenergie angepasst worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Interessenabwägung auf Richtplanstufe auf einer aktuellen, rechtlich abgestützten Grundlage erfolgt und dem nationalen Interesse an der Windenergienutzung Rechnung getragen wird.

Im Weiteren beantragt der VSE

- die Konfliktpotenzialkategorien «hoch» und «sehr hoch» grundsätzlich als «Vorbehaltsgebiete» einzustufen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial soll nicht automatisch zum Ausschluss eines Gebiets führen, sondern eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Interessen des Vogelschutzes und entsprechende Untersuchungsaufträge für die nachgelagerten Planungsstufen auslösen. Eine Einstufung als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» ist auf räumlich hinreichend präzise abgegrenzte, fachlich belastbar nachgewiesene und über den Richtplanhorizont voraussichtlich beständige Kernlebensräume zu beschränken, in denen schwerwiegende und voraussichtlich nicht lösbare Konflikte bestehen. Massgebend muss sein, ob ein Windenergievorhaben aufgrund eines schwerwiegenden Konflikts von vornherein nicht realisierbar erscheint. Ein hohes Konfliktpotenzial genügt dafür nicht.
- behördenverbindlich klarzustellen, dass die neue Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna keine Überprüfung oder Anpassung bereits rechtskräftig festgesetzter Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplänen auslöst;
- behördenverbindlich festzulegen, dass die neuen Beurteilungsgrundlagen laufende und fortgeschrittene kantonale Richtplanverfahren nicht infrage stellen. Solche Verfahren müssen grundsätzlich auf Basis der bei Verfahrensbeginn geltenden Beurteilungsgrundlagen weitergeführt und abgeschlossen werden können;
- im Konzept klarzustellen, dass laufende und fortgeschrittene Projektentwicklungen auf Stufe der Nutzungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung durch die neue, auf die Richtplanung ausgerichtete Beurteilungsgrundlage nicht infrage gestellt werden dürfen.

Der VSE verweist zudem auf die Stellungnahme von suisseéole, insbesondere in Bezug auf eine detaillierte Beurteilung der Avifauna.

Freundliche Grüsse
VSE / AES

Michael Frank
Direktor

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie